

Reinigung von Berufsbekleidung

Zugrunde gelegt: BFH-Urteil vom 29.06.1993, BStBL II S. 837/838 und FG Berlin, vom 22.10.1981, rkr, EFG 1982 S.346 und FG Köln am 03.09.1987 Ilk 240/86, sowie Hess. FG am 03.08.1989, EFG S.173)

Gemäß Schreiben des BMF vom 28.08.1989, DStZ/E 1989 S.275 gehören im Bereich des öffentlichen Dienstes zur Berufsbekleidung die Kleidungsstücke, die als Dienstkleidung- und Uniformteile dauerhaft gekennzeichnet sind. Bei der Bekleidung von Polizeivollzugsbeamten des Landes Berlin handelt es sich demnach um Berufsbekleidung.

Nach dem Urteil des BFH vom 23.02.1990 BFH/NV 1990 S.765 müssen Reinigungskosten nicht unbedingt nachgewiesen werden, sondern können auch glaubhaft gemacht werden. Dies kann auch durch eine Schätzung der Berufsvertretung erfolgen. Diese Schätzung durch die Arbeitsgemeinschaft der Verbrauchverbände e.V. ergibt einen Mittelwert pro Waschmaschinengang von **2,66 Euro** zur Abgeltung der Kosten für Strom, Wasser, Waschpulver, Spülmittel und Abnutzung der Waschmaschine.

Dieser Wert wird als glaubhafte Schätzung für die Berechnung der Werbungskosten – Reinigungskosten Berufsbekleidung - zugrunde gelegt. Im Zeitraum eines Kalenderjahres ist die Berufsbekleidung (Standard- und Sonderbekleidung) wie folgt zu reinigen:

Bekleidungsstück	Waschtemperatur	Häufigkeit der Reinigung
Oberhemden Blau (Hemd und Polo, blau)	40 bis 60 Grad	wöchentlich
Dunkle Dienstsocken	60 Grad	wöchentlich
Strickjacken und Pullover Blau	30 Grad	monatlich
Polyamidjacken Reflex / Wasserdicht	40 Grad	monatlich
Einsatzhosen Feuerhemmend	40 bis 60 Grad	Alle 2 Wochen
Einsatzjacke feuerhemmend	60 bis 90 Grad	Alle 4 Wochen
Schutzwestenbezug und KSA-Bezug	60 Grad	monatlich
Sportbekleidung	60 Grad	wöchentlich
Winterunterwäsche feuerhemmend	40 Grad	Alle 2 Wochen im Winter
Kopfbedeckung Winter	30 Grad	Alle 2 Monate im Winter
Spezialwäsche	90 Grad	Alle 2 Monate
Dienst T-Shirts, Unterzieh T-Shirt dienst	40 Grad	wöchentlich

Daraus ergeben sich **324,52 Euro Jahreskosten** bei 122 Waschgängen jährlich aufgeteilt in folgende Wäschen:

10 Waschgänge mit 30 Grad =	26,60 EURO
50 Waschgänge mit 40 Grad =	133,00 EURO
50 Waschgänge mit 60 Grad =	133,00 EURO
12 Waschgänge mit 90 Grad =	31,92 EURO

Die Anzahl der Waschladungen bzw. Intervalle der Reinigung ergeben sich aus meiner Pflicht, gemäß dienstlichen Vorschriften ein gepflegtes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit einzunehmen. Dazu gehört immanant eine gereinigte Kleidung. Als Arbeitszeit werden ca. 230 Arbeitstage in mindestens 46 Arbeitswochen angesetzt.